

§ 177 KO

KO - Konkursordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2017

Das Konkursgericht hat dem Staatsanwalt Anzeige zu erstatten, wenn

- 1.der Schuldner oder die organschaftlichen Vertreter einer juristischen Person die Vorlage des Vermögensverzeichnisses (§§ 71 und 100) oder dessen Unterfertigung vor dem Konkursgericht verweigern oder
- 2.der Gemeinschuldner flüchtig wird oder
- 3.sonst der Verdacht einer vom Gemeinschuldner begangenen strafbaren Handlung vorliegt.

In Kraft seit 01.01.1900 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at